

Stadtgemeinde Ferlach Eingelangt:	Gesehen
17. Dez. 1997	
AZ: BV	
Beilagen:	
Referent:	
Termin:	

1227/97

Beschluß:

Bei der Liegenschaft EZ. 516 KG 72002 Ferlach der Wolte Otilie, wird nachstehende Grundbuchseintragung bewilligt:

Auf Grund des not. Schenkungsvertrages auf den Todesfall vom 31.10.1983 und des Nachtrages hiezu vom 30.7.1997, wird

- 1) die Löschung des Belastungs- und Veräußerungsverbotes zugunsten Anna Persolja, geb. 1937-02-18, C-LNr. 1a, und
- 2) das Eigentumsrecht für

Persolja Anna, geb. 1937-02-18,
65211 Gonjace 6a, Slowenien,

einverleibt.

Hievon werden verständigt:

- 1) Otilie Wolte, Pensionistin, 9170 Ferlach, Urban-Sturm-Weg 8,
- 2) Anna Persolja, Hausfrau, 65211 Gonjace 6a, Slowenien,
- 3) Stadtgemeindeamt 9170 Ferlach,
- 4) Finanzamt 9020 Klagenfurt, zu StNr. 256/0033;
- 5) Dr. Wilfried Leixner, öff. Notar in 9170 Ferlach, Hauptplatz 9/I, samt urschriftlichen Beilagen.

Bezirksgericht Ferlach,

am 15.12.1997

Josef Singer
Rechtsanwalt

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Urkunde und die Anwesenheit:

[Handwritten signature]



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 07.02.1994

B E S C H E I D

Gemäß den §§ 4, 15 und 16 der Kärntner Bauordnung 1992, Gesetz vom 19.5.1992, LGB1.Nr. 64, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften, Gesetz vom 19.6.1985, LGB1.Nr. 56, jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird

Frau Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach

die

B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach, Markitzweg 3, Parz.Nr. .499, KG Ferlach, nach Maßgabe der dem Antrag vom 28.09.1993 beigegebenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender A u f l a g e n erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung nach den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen, der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der beabsichtigte Beginn der Ausführung des Vorhabens ist längstens eine Woche vorher durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Der Unternehmer und derjenige, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, sind verpflichtet, die auf Grund der Baubeginnmeldung der Behörde ausgestellte Auführungsplakette an der Baustelle an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzubringen.
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau hiezu berechtigter Personen bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 25 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.



8. Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
9. Die Heizraumtür muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
10. Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
11. Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
12. Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
13. Der Heizraum ist zu kennzeichnen.
14. Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
15. Die Lagerraumtür muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
16. In Öllagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
17. Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen.
Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
18. Der Lagerraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
19. Der Öllagerraum ist zu kennzeichnen. An der Tür zum Lagerraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.
20. Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mindestens 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jener der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
21. In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
22. Die Fülleitung ist mit einer Kappenverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
23. Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

24. In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:

- a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
- b) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
- c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.

Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

25. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.

26. Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbeleuchtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.

27. Für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A, B, C).

28. An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen nicht gleichzeitig beheizt werden.

29. Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangkehrers zu erbringen.

30. Unter Ölbrennern und Filtern sind Öltropftassen anzubringen.

31. Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.

32. Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.

33. Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.

34. Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.

35. Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehältern hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.

36. Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
37. Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
38. Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eichtauchenden Rohrstutzen versehen sein.
39. Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
40. Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
41. Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
42. Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90% der Füllung des Behältervolumens vom Standort des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
43. Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
44. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
45. Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
46. Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
47. Die Befüllung von Behälterbatterien darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
48. Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.
49. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
50. Die Vollendung des Vorhabens ist binnen einer Woche schriftlich zu melden. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweise-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird als Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

51. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an **K o s t e n** und **G e b ü h r e n** zu bezahlen:

- a) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt B) des Verwaltungsabgabentarifes LGB1.Nr.6/1983 in der derzeit geltenden Fassung.....S 300,00
- b) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl.Nr.267/1957 in der derzeit geltenden Fassung S 30,00

Zusammen S 330,00
=====

DIE VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN
BZW. ABGABEN WURDEN ENTRICHTET

Rechtsmittelbelehrung

52789/KC

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden mußte.-Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 120,- zu stempeln.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:



(StR.Ing.Liselotte HALL)

Ergeht an:	Name	Titel	z. Hd.	Anschr	PLZ u. Ort
ANTRAGSTELLER	Wolte Ottilie			Urban Sturm-Weg 8	9170 Perlach
PLANVERFASSER	Horst Kraule Ges.m.b.H.			Rudolfsbahngürtel 82	9020 Klagenfurt
SONSTIGE	Amt d. Ktn. Landesreg. Umweltschutzabteilung zu den Akten	LAD-Feuerpolizei		Roseneckerstraße 20 im Hause	9020 Klagenfurt

00,011 2 00000000
00000000



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 07.02.1994

B E S C H E I D

Gemäß den §§ 4, 15 und 16 der Kärntner Bauordnung 1992, Gesetz vom 19.5.1992, LGBI.Nr. 64, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften, Gesetz vom 19.6.1985, LGBI.Nr. 56, jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird

Frau Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach

die B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach, Markitzweg 3, Parz.Nr. .499, KG Ferlach, nach Maßgabe der dem Antrag vom 28.09.1993 beigeschlossenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender A u f l a g e n erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung nach den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen, der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der beabsichtigte Beginn der Ausführung des Vorhabens ist längstens eine Woche vorher durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Der Unternehmer und derjenige, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, sind verpflichtet, die auf Grund der Baubeginnmeldung der Behörde ausgestellte Ausführungsplakette an der Baustelle an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzubringen.
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau hierzu berechtigter Personen bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 25 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.



8. Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
9. Die Heizraumentüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
10. Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
11. Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
12. Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
13. Der Heizraum ist zu kennzeichnen.
14. Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
15. Die Lagerraumentüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
16. In Öllagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
17. Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen. Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
18. Der Lagerraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
19. Der Öllagerraum ist zu kennzeichnen. An der Türe zum Lagerraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.
20. Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mindestens 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jener der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
21. In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
22. Die Fülleitung ist mit einer Kappenverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
23. Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

24. In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:

- a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
- b) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
- c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.

Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

25. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.

26. Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbeleuchtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.

27. Für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A,B,C).

28. An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen nicht gleichzeitig beheizt werden.

29. Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangkehrers zu erbringen.

30. Unter Ölbrennern und Filtern sind Öltropftassen anzubringen.

31. Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.

32. Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.

33. Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.

34. Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.

35. Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehältern hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.

36. Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
37. Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
38. Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eichtauchenden Rohrstutzen versehen sein.
39. Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
40. Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
41. Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
42. Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90% der Füllung des Behältervolumens vom Standort des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
43. Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
44. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
45. Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
46. Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
47. Die Befüllung von Behälterbatterien darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
48. Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.
49. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
50. Die Vollendung des Vorhabens ist binnen einer Woche schriftlich zu melden. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweis-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird als Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

51. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an **K o s t e n** und **G e b ü h r e n** zu bezahlen:

- | | |
|--|--------|
| a) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt B) des Verwaltungsabgabentarifes LGB1. Nr. 6/1983 in der derzeit geltenden Fassung.....S | 300,00 |
| b) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung S | 30,00 |
| Zusammen S | |
| | 330,00 |
| | ===== |

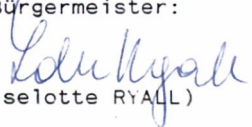
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden müßte. - Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 120,- zu stempeln.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben. Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibeglehen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.

Für den Bürgermeister:


(StR. Ing. Liselotte RYALL)

Beilage I - Ergänz. an 1

Ergänz. an:	Name	Titel	z. Hd.	Anschr.	PLZ u. Ort
ANTRAGSTELLER	Wolte Ottfried			Urban Sturmweg 8	9170 Perlach
PLANVERFASSER	Horst Kraule Ges.m.b.H.			Rudolfsbahngürtel 82	9020 Nürnberg
SONSTIGE	Amt d. Kon. Landesreg. Umweltschutzabteilung zu den Akten	LAD-Feuerpolizei		Roseneggerstraße 20 im Hause	9020 Nürnberg

Zustellversuch am _____

Frau/Herrn/Firma _____

Amt d. Ktn. Landesreg.
LAD-Überpolizei

Roseneggerstraße 2
9020 Klagenfurt



1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist _____

Übernahmsbestätigung

Datum _____

Unterschrift _____

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber
☐ Arbeitnehmer } des Empfängers
☐ _____

GZ: _____

BV 18496/131-1/93

Absender: _____

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH



Zusteller _____

☐ König & Ebhardt AG 80941

Zustellversuch am _____

Frau/Herrn/Firma _____

Wolte Ottilie

Urban Sturm-Weg 8
9170 Ferlach



1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist _____

Übernahmsbestätigung

Datum _____

Unterschrift _____

- ☒ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber
☐ Arbeitnehmer } des Empfängers
☐ _____

GZ: _____

BV 18496/131-1/93

Absender: _____

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH



Zusteller _____

☐ König & Ebhardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Amt d. Ktn. Landesreg.
LAD-MuerpolizeiRoseneggerstraße 2
9020 Klagenfurt

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten } eingelegt
☐ in den Briefeinwurf
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer

GZ:

BV 18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Ebhardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Wolke Ottilie

Urban Sturm-Weg 8
9170 Ferlach

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten } eingelegt
☐ in den Briefeinwurf
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☒ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer

GZ:

BV 18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Ebhardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Horst Kraule Ges.m.b.H.

Rudolfsbahngürtel 8
9020 Klagenfurt

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten } eingelegt
☐ in den Briefeinwurf
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer

GZ:

BV 18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Ebhardt AG 80941



INSTALLATIONEN Horst KRAULE

Behördlich konzessioniertes
Installationsunternehmen

Ges.m.b.H.

Frau
Wolte Ottilie

Markitzweg 3
9170 Ferlach

Rudolfsbahngürtel 82
9020 Klagenfurt
Telefon: 0 46 3 - 36 610



Klagenfurt, 1993-09-28

An die
Stadtgemeinde Ferlach
Abteilung - Baupolizei

9170 Ferlach

TECHNISCHER BERICHT

=====

über die Errichtung einer Ölfeuerungs Anlage
im Wohnhaus der Fam. Wolte Ottilie
9170 Markitzweg 3

Bauausführung : Pemavertes Mauerwerk, Boden und Decke Beton,
Heizraumtüre und Tankraumeinstieg selbstschließend
und brandhemmend !

Kessel : 1 Stk. Öl Spezial Kessel Fabr. Herz NOS 20

Öl Brenner : 1 Stk. Hochdruckzerstäuber Brenner Leistung 12-20
KW, Marke KS 01 für Heizöl Extra Leicht

Verrohrung : Öl Zuleitung aus Kupferrohr halbhart 10 mm
Tankentlüftungsleitung und Fülleitung Gew. Rohr 2
geschw. Tankentlüftungsleitung bis 2,5 mm über
Terrain !

Öllagerung : 4 x Kunststoff Öltank 800 ltr. Fabr. Werit

Be- und Entlüftung : Heizraum 25 x 25 cm, Tankraum 20 x 20 cm

Sicherheitseinrichtung : 1 Feuerlöscher à 6 kg Inhalt
1 Hauptschalter
1 Ex Klappe
1 Magnetventil
1 Brandschutzschalter
1 Rauchgasthermostat
1 Grenzwertgeber
1 Ölauffangwanne mit 100% Inhalt der Öltanks

Hochachtungsvoll

Verkauf • Montage • Service
Heizung • Sanitär
FACHMANN
HORST KRAULE
Gesellschaft mbH
A-9020 KUGENFURT
Rudolfsbühnenstr. 82
Telefon 0 463 / 36 6 10

STADTGEMEINDE FERLACH
Zahl. PV 18496/1994 93. E. P. H.
Mit Bescheid vom 7. Feb. 1994
beseitigt/gewährt.
Für den Bürgermeister:

Liselotte RYALL
(StR. Ing. Liselotte RYALL)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
LADion - Feuerwehrwesen und Feuerpolizei -
9020 Klagenfurt, Roseneggerstr. 20, Tel. 36655

Betr.: ÖLFEUERUNGSANLAGE

Heizraum:

- 1.) Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.
- 2.) Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
- 3.) Die Heizraumbürde muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
- ~~4.) Das Fenster des Heizraumes~~
- 4.) Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
~~Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.~~
- 5.) Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
- 6.) Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
- 7.) Der Heizraum ist zu kennzeichnen.

Öllagerraum:

- 8.) Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
- 9.) Die Lagerbürde muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
- ~~10.) Das Fenster des Öllagerbaurumes~~
- 10.) In Öllagerbauräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
- 11.) Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen.
Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
- 12.) Der Lagerbauraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
- 13.) Der Öllagerbauraum ist zu kennzeichnen. An der Tür zum Lagerbauraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.

Rohrleitungen:

- 14.) Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mind. 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jene der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
- 15.) In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
- 16.) Die Fülleitung ist mit einer Kappverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
- 17.) Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Absperrvorrichtungen:

- 18.) In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:
 - a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
 - b) eine im Brandfalle selbständig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
 - c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

Vorwärmeeinrichtungen:

- .) Die Einrichtungen zur Vorwärmung des Öles müssen so beschaffen sein, daß die Vorwärmtemperatur mind. 20 Grad unter dem Flammpunkt des verwendeten Öles bleibt.

Elektrische Einrichtungen:

- 19.) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.
- 20.) Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbeleuchtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.

Brandbekämpfung:

- 21.) Für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mind. 6 kg, ~~12 kg~~ Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A,B,C).

Sonstige Vorkehrungen:

- 22.) An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen - nicht angeschlossen werden - nicht gleichzeitig beheizt werden.
- ~~23.)~~ Im Feuerraum oder im Rauchabzug sind an geeigneten Stellen selbsttätig schließende Überdruckklappen einzubauen.
- 23.) Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangekehrers zu erbringen.
- 24.) Unter Ölbrennern, Vorwärmeeinrichtungen und Filtern sind Öltropfassen anzubringen.
- .) ~~An der Lagerraumtüre ist die Aufschrift "Vor Einstieg in den Lagerraum ist der Brenner außer Betrieb zu setzen!" anzubringen.~~

Kunststoffbehälter :

- 25.) Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.
- 26.) Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.
- 27.) Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.
- 28.) Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.
- 29.) Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehälter hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.
- 30.) Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
- 31.) Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
- 32.) Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eintauchenden Rohrstützen versehen sein.
- 33.) Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
- 34.) Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
- 35.) Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
- 36.) Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90 % der Füllung des Behältervolumens vom Standpunkt des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
- 37.) Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
- 38.) Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
- 39.) Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
- 40.) Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
- 41.) Die Befüllung von Batteriebehältern darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
- 42.) Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.

K. Müller

Metallbehälter :

- .) Zur Herstellung des Öllagertanks ist Qualitätsblech St 37 T nach ÖNORM M 3115 oder St 37,2 nach DIN 17100 zu verwenden. Die Wandstärke des Behälters ist aufgrund der Beanspruchung zu bemessen und muß mindestens 5 mm betragen. Batterietanks müssen eine Wandstärke von mindestens 1,8 mm aufweisen. Der Materialnachweis ist vorzulegen.
- .) Eckschweißungen an Lagerbehältern sind unzulässig.
- .) Behälter mit einem Inhalt von mehr als 2.000 l müssen einen Einstieg mit einem Mindestdurchmesser von 60 cm haben.
- .) Zylindrische Lagerbehälter sind vor dem Einbau und vor dem Aufbringen der Isolation einer Kaltwasserdruckprobe mit 2 bar zu unterziehen. Darüber ist ein Attest auszustellen, daß bei der Endbeschau vorzulegen ist.
- .) Plattentanks sind vor der ersten Benützung durch ein befugtes Organ einer Stand- und Dichtigkeitsprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Attest auszustellen, welches bei der Endbeschau vorzulegen ist.
- .) Unterirdisch verlegte Behälter sind 1 m hoch mit steinfreier Erde zu überdecken, Einstiegsschächte dürfen die Kesselwandung nicht belasten. Ist die Fläche über dem Behälter befahrbar, so ist ein statischer Nachweis unter Zugrundelegung eines Raddruckes von t zu erbringen.
- .) Unterirdische Behälter und Behälter in Räumen, für die die Gefahr des Eindringens von Hoch- und Grundwasser besteht, sind gegen Auftrieb zu sichern.
- .) Jeder Behälter ist mit einem Ölstandsanzeiger in geschlossener Ausführung auszustatten.
- .) Stahlbehälter müssen gegen Rost geschützt werden.
- .) Öllagerbehälter sind von einem Elektrounternehmen zu erden. Darüber ist bei der Endbeschau ein Attest vorzulegen.
- .) Der Behälter ist mit einer Füllalarmeinrichtung auszustatten.
- .) Für die Aufstellung des Behälters sind Sockel von mindestens 10 cm Höhe vorzusehen.
- .) Im Lagerraum müssen die Abstände des Behälters von Wänden und festen Konstruktionsteilen mindestens 50 cm betragen. An einer Längs- und einer Stirnseite kann dieser Abstand auf 10 cm verringert werden.
- .) Senkrecht vom Domdeckel weg gemessen dürfen bis zu einer Entfernung von 1 m keine festen Hindernisse vorhanden sein.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

LADion - Feuerwehrwesen und Feuerpolizei -
9020 Klagenfurt, Roseneggerstraße 20

Zl. Fw-3440/1/1993

Betreff: Wolte Ottilie, Markitzweg 3
9170 Ferlach

Bezug: Zahl: BV 18496/131-1/93/Pe.Pm

Auskünte: Ing. Schnabl

Telefon: 0 46 3 - ~~338~~ 36655

Durchwahl 28

**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

Fax: 0 463

36655-27

An das
Stadtgemeindeamt Ferlach

Kirchgasse 5
9170 Ferlach

Stadtgemeindeamt Ferlach	
Eingelangt	
28. Okt. 1993	
AZ: BV/Pm 18496-3	
Klagen:	
Referent:	
Termin:	

Für die Bewilligung der Ölfeuerungsanlage sind die in der Beilage
enthaltenen Auflagen maßgebend.

1 Akt

1 Beilage

Klagenfurt, am 22.10.1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Ing. Schnabl



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 14.10.1993

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Feuerwehrwesen-u.Feuerpolizei

9020 K L A G E N F U R T

Betrifft:

Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach;
Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach,
Markitzweg 3

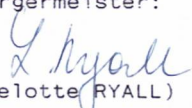
Vorgang:

Antrag vom 28.09.1993

In der Anlage wird der oa. Bauakt mit der Bitte um Abgabe einer
Stellungnahme übermittelt.

Anlage erwähnt !

Für den Bürgermeister:


(StR.Ing.Liselotte RYALL)





INSTALLATIONEN Horst KRAULE

Behördlich konzessioniertes
Installationsunternehmen

Ges.m.b.H.

Frau
Wolte Ottilie

Markitzweg 3
9170 Ferlach

Rudolfsbahngürtel 82
9020 Klagenfurt
Telefon: 0 46 3 - 36 610

An die
Stadtgemeinde Ferlach
Abteilung - Baupolizei

9170 Ferlach

Stadtgemeinde Ferlach	Gemeinsam Klagenfurt
Eingelangt:	
30. Sep. 1993	
AZ: <i>Bv/hm</i> 18496	
Beilagen:	
Referent:	
Termine:	

1993-09-28



Betrifft : Ölfeuerungseinrichtung

Ich ersuche um die Erteilung der Genehmigung für die
Errichtung einer Ölfeuerungs Anlage lt. den beiliegenden
Unterlagen!

Ich danke im Voraus für Ihre Bemühungen und zeichne

Hochachtungsvoll

Verkauf • Montage • Service
Heizung • Sanitär
FACHMARKT
HORST KRAULE
Gesellschaft m.b.H.
A-9020 KLAGENFURT
Rudolfsbahngürtel 82
Telefon 0 463 / 36 6 10

Beilagen :

Pläne 2-fach
Technische Beschreibung 2-fach

. 4897 K.G.I.



STADTGEMEINDE FERLACH

Niederschrift

über die

Feuerbeschau

Az. VI-BP 131-4/84/

vorgenommen am 27. Juni 1984 im Gebäude MARKITZWEG Nr. 3

Anwesend: Leiter der Feuerbeschau:

ADAMIC KARNEI

Brandschutzsachverständiger:

Rauchfangekehrermeister:

GUTTE HERBERT

Vertreter der Feuerwehr:

Gebäudeeigentümer:

WOLFE OTTILIE

Vertreter d. GPK Ferlach:

Schriftführer:

KORONIAN

Befund:

Keine feststellbaren Mängel

U. H. M. M. M. M.

Unterschrift des Gebäudeeigentümers

R. T. T. T.

Unterschriften der Kommissionsmitglieder

Bescheid

Bei der heutigen im bezeichneten Gebäude vorgenommenen Feuerbeschau wurden feuergefährliche Mängel laut vorstehendem Beschaubefund festgestellt. Gemäß § 22 Abs. 3 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 13/59 i. d. G. F., werden Sie aufgefordert, die angeführten Mängel bis längstens zu beseitigen.

Nach Ablauf der angegebenen Frist wird eine Nachbeschau stattfinden. Sollten die Mängel bis dahin nicht beseitigt sein, wird das Strafverfahren gemäß § 45 der Feuerpolizeiordnung eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden.

Begründung:

Die angeführten feuergefährlichen Mängel wurden bei der von der Gemeinde gemäß den Bestimmungen der §§ 18—22 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 13/59 i. d. G. F., durchgeführten Feuerbeschau von der Feuerbeschaukommission festgestellt. Ihre sofortige Beseitigung ist zum Schutze der Allgemeinheit vor Brandgefahr notwendig. Die obige Vorschreibung beruht auf dem Befunde der Feuerbeschaukommission anlässlich der erwähnten Feuerbeschau.

Ferlach, am

Für den Bürgermeister:



Ergeht an:

Herrn/Frau

in

Erstausfertigung übernommen am

Unterschrift

Nachbeschau am

Befund



STADTGEMEINDE FERLACH

Az. BA 153-1/78/Pe.

Feuerbeschau

vorgenommen am

17. Juli 1978 im Gebäude *Ferlach, Marktplatz No. 3*

Anwesend: Leiter der Feuerbeschau:

GR Johann Schumi

Brandschutzsachverständiger:

Rauchfangkehrermeister:

Vertreter der Feuerwache:

Gebäudeeigentümer:

Vertreter d. GPK Ferlach:

Schriftführer:

Befund:

Keine erheblichen Mängel

Offizin Molk.
Unterschrift des Gebäudeeigentümers

C. Schumi

Unterschriften der Kommissionsmitglieder

Bescheid

Bei der heutigen im bezeichneten Gebäude vorgenommenen Feuerbeschau wurden feuergefährliche Mängel laut vorstehendem Beschaubefund festgestellt. Gemäß § 22 Abs. 3 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 13/59, werden Sie aufgefordert, die angeführten Mängel bis längstens zu beseitigen.
Nach Ablauf der angegebenen Frist wird eine Nachbeschau stattfinden. Sollten die Mängel bis dahin nicht beseitigt sein, wird das Strafverfahren gemäß § 45 der Feuerpolizeiordnung eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden.

Begründung:

Die angeführten feuergefährlichen Mängel wurden bei der von der Gemeinde gemäß den Bestimmungen der §§ 18—22 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 13/59 durchgeführten Feuerbeschau von der Feuerbeschaukommission festgestellt. Ihre sofortige Beseitigung ist zum Schutze der Allgemeinheit vor Brandgefahr notwendig. Die obige Vorschreibung beruht auf dem Befunde der Feuerbeschaukommission anlässlich der erwähnten Feuerbeschau.

Ferlach, am

F. d. R. d. A.:

Ergeht an:

Herrn/Frau

in

Erstausfertigung übernommen am

Unterschrift



Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Just e. h.
(Stadtrat)

Nachbeschau am

Befund

JOHANN GUETZ

RAUCHFANGKEHRERMEISTER

10.-OKTOBER-STRASSE 9 - RUF 336
9170 FERLACH - KÄRNTEN

Witwen u. Deszendentenfortbetrieb

Ferlach

am 20.11.1975



An das
Stadtgemeindeamt Ferlach

Bauamt

9170 Ferlach.

Betrifft: Rauchfang-Rohbau-Gebrauchs-Befund

Objekt: Wohnhaus Straße: Markitzweg 3

Eigenlümer: Otilie Wolte.

Baustoff: Ieca-Formsteine.

Anzahl der Rauchfänge: Drei.

Lichter Querschnitt und Form: 18 cm ø

Wangen- und Zungenstärke: Ziegelbreite.

Ziehung unter 30° von der Lotrechten: .-.-

Ziehung glatt oder abgetrappt: .-.-

Verputz: a) außen: Kein Dachboden, keine Einsicht.

b) im Bereich der Deckenkonstruktion: Keine Einsicht.

Abstände vom Holz zum lichten Querschnitt: Entspricht nicht der K.B.O.

Kehrlüchen am Dachboden (~~einloch~~, doppelt): keines, I. Stock 1 Blechlüchen

Putzlüchen an der Sohle (~~einloch~~, doppelt): Gußlüchen.

In welchem Geschos liegen die Putzlüchen: Keller

Mündungsabschluß: Abdeckplatte.

Fehlanschlüsse: ~~Nicht gegeben (Rauchfänge und Zungen nicht)~~ Am 20.11.1975 keine.

Betriebsdichtheit (ONORM B 8201): Nicht gegeben (Wangen und Zungen undicht.)

Die Bezeichnung der Rauchfänge, Abgasfänge und Lüftungsschächte erfolgte durch: Den Rauchfangkehrer

Sonstiges:

JOHANN GUETZ

Witwen- u. Deszendentenfortbetrieb

Rauchfangkehrermeister

10.-Oktoberstraße 9 - Ruf 336

9170 FERLACH

Eventuelle Skizzen umseitig

Stadt- Gemeinde Ferlach, am 1975 08 20 19
~~NRREX~~
AZ: BA 651/153-9/75/Pe.Sm. Beginn: 9,15 Uhr

Niederschrift



über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 1975 08 08 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 1975 07 08 um die baubehördliche ~~Bewilligung~~ Benutzungsbewilligung

— zum Neubau¹⁾ — Zubau¹⁾ — Umbau¹⁾ — Abbruch¹⁾ des Wohnhauses

— zur Errichtung einer Einfriedung¹⁾

— zur Abänderung¹⁾ — Instandsetzung¹⁾

— zur Umwidmung¹⁾

— zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ — Gegenstände¹⁾ — Werbeanlagen¹⁾

— zur wesentlichen Abweichung von der Bewilligung vom _____, AZ. _____,
durch _____¹⁾

— zur Anlage¹⁾ — Erweiterung¹⁾ — Verwendung¹⁾

auf dem Grundstück in _____,

Parz. Nr. _____, EZ. _____, KG. _____,

1. Verhandlungsleiter GR. Johann Olschnegger

2. Bausachverständiger Arch. Dipl. Ing. Franz Freytag

3. Sachverständiger für _____

4. Bauwerber Wolte Ottilie

5. Planverfasser _____

6. Bauleiter _____

7. Gemeinderat _____

8. Gemeinderat _____

9. Anrainer _____

10. Anrainer _____

11. Anrainer _____

12. Anrainer _____

13. Sonstige Beteiligte _____

14. _____

15. _____

16. Schriftführer Christine Smrekar

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn festgestellt.

Die Verhandlungsausschreibung wurde außerdem an der Amtstafel kundgemacht.¹⁾

Der/(Die)¹⁾ Bauwerber hat/haben¹⁾ — das Eigentum am Bauplatz¹⁾ — die Zustimmung des Grundeigentümers¹⁾ — nachgewiesen.

Anhaltspunkte für die richtige Verhandlungsführung: 2)

Abschnitt 1: Sachverhaltsdarstellung

Abschnitt 2: Erklärungen

- a) der Sachverständigen
- b) der Anrainer
- c) der sonstigen Verhandlungsteilnehmer
- d) allfällige Vergleichsversuche

Abschnitt 3: Gutachten der Sachverständigen

- a) Auflagen und Bedingungen
- b) Stellungnahme zu Einwendungen

Abschnitt 4: Abschluß

- a) Äußerung des Bauwerbers zum Verhandlungsergebnis
- b) Dauer der Verhandlung
- c) Unterfertigung oder Begründung der Verweigerung

Das Bauvorhaben wurde im gesetzmäßigen plan- und bescheiegerecht ausgeführt. Es fehlen noch Fertigstellungsarbeiten und werden folgende Punkte gesondert vermerkt:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem feuerhemmenden Belag versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz- und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel) zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei Umstellung auf Öl mit einer Einstiegsstüre 80 x 120 zu versehen ist.
3. Es fehlt das Balkongeländer und der Außenputz.
4. Die Dreikammer-Kläranlage wurde eingebaut, jedoch ohne eigenen Sickerschacht, es besteht lediglich ein Kiesnest. Nach Erstellung d. öffentl. Kanals ist die Kläranlage stillzulegen und an den Kanal anzuschließen.

Die Konsenswerberin nimmt d. Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

V.g.g.

Ende: 9,30 Uhr

Ulrich Müller
Fischer

Gruß
Imrehar

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ hiezu Einlageblatt (Best. Nr. 153/14 E) mit Textvarianten zu Abschnitt 1 und 3 vom Verlag lieferbar

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Wolte Ottilie

Markitzweg 3

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

Ottilie Wolte
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Sturm Margarethe

Markitzweg 1

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

Margarethe Sturm
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Plautz Anna

Major Trojerstr. 6

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

Anna Plautz
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch

1. Beim ☒ 1. ☒ 2. Zustellversuch am 11.9.88
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☒ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am 11.9.88
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am 11.9.88
☐ bei diesem Postamt
☒ beim Postamt Ferlach

Zutreffendes ankreuzen ☒



Frau/Herrn

Dr. Kautschitsch Hermann
und Irmgard

Reßnigweg 32
Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

_____, am _____ 19____

(Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.



Zahl: BA 651/153-9/75/Po.Sm.

Bescheid

Herr - Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach

hat mit Eingabe vom 1975 07 08 die Fertigstellung
des errichteten Wohnhauszu- und umbaus
auf der Parz. Nr. .499, Kat. Gem. Ferlach
im Orte Ferlach, angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der
Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 1975 08 20 die örtliche Verhandlung
stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister de r
Wolte Ottilie gemäß § 83 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom
13. März 1866, LGBl. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
für das obgenannte Gebäude.

Nachstehende Mängel sind bis längstens 1975 10 30 zu beseitigen und die Erfüllung
dieser Vorschreibung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem
feuerhemmenden Belag zu versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz
und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel)
zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei
Umstellung auf Öl mit einer Einstiegtüre 80 x 120 cm ver-
sehen ist.
3. Das Balkongeländer ist noch zu errichten.
4. Nach Erstellung des öffentlichen Kanals ist die Abwasserlage
stillzulegen und an den Kanal anzuschließen.

- a) Der flächenmäßige Anteil des von der Grundsteuer zu befreienden Teiles des Gebäudes beträgt %.
- b) Das Gebäude ist innerhalb von zwei Jahren außen in einer lichten Farbe zu verputzen.
- c) Für die Beseitigung der Abwässer ist, falls nicht schon vorhanden, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung seitens der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuholen.
- d) Dem Gebäude wird die Hausnummer Markitzweg 3 zugeteilt.

e) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

	S
1. Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBL. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden	60,—
2. Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBL. Nr. 118/1970	300,—
3. Nach der Landeskommissionsgebührenverordnung LGBL. 98/1968 für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde)	
4. An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung. Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.—	15,—
Zusammen	375,—

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Konsenswerber erteilten Vorschriften gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.

Für den Bürgermeister:



(Stadtrat) i.V.

Ergeht an:

1. Herrn - Frau Wolte Ottilio, Markitzweg 3, 9170
2. Dr. Kautschitech Hermann u. Irmgard, Reßnigweg 32, 9170
3. Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170
4. Plautz Anna, Major Trojerstr.6, 9170

5. Z.d.A.



Stadtgemeindeamt
FERLACH

Ferlach, am 1975 09 08

Zahl: **BA 651/153-9/75/Po.Gm.**

Bescheid

Herr - Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach
hat mit Eingabe vom 1975 07 08 die Fertigstellung
des errichteten Wohnhauszu- und umbaus
auf der Parz. Nr. .499, Kat. Gem. Ferlach
im Orte Ferlach, angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 1975 08 20 die örtliche Verhandlung
stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister de r
Wolte Ottilie gemäß § 83 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom
13. März 1866, LGBl. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
für das obgenannte Gebäude.

Nachstehende Mängel sind bis längstens 1975 10 30 zu beseitigen und die Erfüllung
dieser Vorschreibung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem
feuerhemmenden Belag zu versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz
und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel)
zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei
Umstellung auf Öl mit einer Einstiegstüre 80 x 120 zu ver-
sehen ist.
3. Das Balkongeländer ist noch zu errichten.
4. Nach Erstellung des öffentlichen Kanals ist die Kläranlage
stillzulegen und an den Kanal anzuschließen.

- a) Der flächenmäßige Anteil des von der Grundsteuer zu befreienden Teiles des Gebäudes beträgt %
 b) Das Gebäude ist innerhalb von zwei Jahren außen in einer lichten Farbe zu verputzen.
 c) Für die Beseitigung der Abwässer ist, falls nicht schon vorhanden, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung seitens der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuholen.
 d) Dem Gebäude wird die Hausnummer Markitzweg 3 zugeteilt.
 e) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

1. Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBl. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung halbe Stunden	60,—
2. Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgantarifes LGBl. Nr. 118/1970	300,—
3. Nach der Landeskommissionsgebührenverordnung LGBl. 98/1968 für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde)	
4. An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung. Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.—	15,—
Zusammen	375,—

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Konsenswerber erteilten Vorschriften gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:

(Stadtrat) i.V.

[Handwritten signature]

Ergeht an:

1. ~~Herrn~~ - Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170
2. Dr. Kautschitsch Hermann u. Irmgard, Reßnigweg 32, 9170
3. Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170
4. Plautz Anna, Major Trojerstr. 6, 9170

5. z.d.A.

[Handwritten initials]

Zugestellt durch: 10

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

9170 Markitzweg 1
Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

am 13.8. 1975
Margarethe Sturm
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 10

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Plautz Anna

9170 Major Trojerstr. 6
Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

am 13.8. 1975
Anna Plautz
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 10

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Wolte Ottilie

9170 Markitzweg 3
Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
 heute erhalten habe.

am 13.8. 1975
Ottilie Wolte
 (Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Postaufgabestempel

- Dr. Kautschitsch H.u.I.

Ersatzzustellung nicht Hinterlegungsanzeige

- 9170

Reßnigweg 32
Ferland



- Zutreffendes ankreuzen
- ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am 19....

(Vor- und Familienname)



Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 Ferlach

BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

GZ



Zahl: BA 651 /153-9/ 75/Pe.Sm.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach

hat (haben) die ~~Baubewilligung~~ Benützungsbewilligung
für den Wohnhauszu- und umbau

im Orte Ferlach - Markitzweg

Grund - Bau - Parz. Nr. 499, EZ Kat.-Gem. Ferlach beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBL. 48/1969) und den §§ 40-44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für 20. Aug. 1975, 9,30 Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für den Bürgermeister:

Dipl.Ing. Josef Just eh.

Ergeht an:

(Stadtrat)

Bauwerber: Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel: Ferlach

Anrainer und Servitutsberechtigte:

Dr. Kautschitsch Hermann u. Irmgard, Reßnigweg 32, 9170

Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170

Plautz Anna, Major Trojerstr.6, 9170

z.d.A.

F.d.R.d.A.:

Imrehse

Jon



Zahl: BA 651 /153-9/ 75/Fo.Sm.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach

hat (haben) die ~~Baubewilligung~~ Benützungsbewilligung
für den Wohnhauszu- und umbau

im Orte Ferlach - Markitzweg

Grund - Bau - Parz. Nr. 499, EZ Kat.-Gem. Ferlach beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den
§§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für ,
den 20. Aug 1975, 9,30 Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Just eh.

(Stadtrat)

Ergeht an:

Bauwerber: Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel: Ferlach

Anrainer und Servitutsberechtigte:

Dr. Kautschitsch Hermann u. Ingrid, Resnigweg 32, 9170

Margarethe Sturn, Markitzweg 1, 9170

Flauts Anna, Major Trojerstr.6, 9170

F.d.A.

F.d.A.d.A.:

h
C
N

Bauwerber (Name und Anschrift):

Walter Othmar
Markitzweg 3

An den Herrn Bürgermeister

der Markt-Gemeinde

Ferlach



1975-07-08

(Datum)

Gemeinde Ferlach

8. JULI 1975
BA 651/153-S

Referent:

Termin:

15.8.

Betrifft: Bauvollendungsmeldung.

Im Sinne des § 32 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969, gebe ich der Behörde hiemit bekannt, daß mein Bauvorhaben:

WA 2x mit haken
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

das mir mit dortigem Bescheid, Aktenzeichen 5820/75 vom 26.9.75
bewilligt wurde, fertiggestellt ist. Tag der Vollendung: 1.7.75 *)

Um Überprüfung nach § 33 KBO sowie um Erteilung der Benützungsbewilligung nach § 35 KBO wird ge-
beten.

*) Diese Meldung ist binnen einer Woche nach der Vollendung zu erstatten.

Walter Othmar
(Unterschrift des Bauwerbers)

Lag. Nr. 153/66 K Bauvollendungsmeldung (§ 32 KBO). — DGD. Dr. Grazer & Co., Wien I, Johannesgasse 15. Nachdruck verboten!

BA 153-9/73/Pe.Gl.

21.9.1973

Bestätigung

Es wird bestätigt, daß das auf der Baufläche .499, KG Ferlach, EZ 516, befindliche Wohnhaus Ferlach, Markitzweg 3, Eigentümerin Ottilie Wolte, auf Grund einer vor dem 1.1.1968 erteilten Baubewilligung errichtet wurde.

Gebührenfrei gem. § 14
Wohnungsverbesserungs-
gesetz, BGBl.Nr. 426/69.

Für den Bürgermeister:

(Stabsrat)

h2

24

Stadt- Gemeinde Ferlach, am 30.8. 1973
Markt- Beginn: 10, 30
AZ: BA 820/153-9/73/Pe.G1.



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 24.8.1973 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 23.8.1973 um die baubehördliche Bewilligung

- zum Neubau¹⁾ — Zubau¹⁾ — Umbau¹⁾ — Abbruch¹⁾ Wohnhauszu- und Ausbau
- zur Errichtung einer Einfriedung¹⁾ _____
- zur Abänderung¹⁾ — Instandsetzung¹⁾ _____
- zur Umwidmung¹⁾ _____
- zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ — Gegenstände¹⁾ — Werbeanlagen¹⁾ _____

— zur wesentlichen Abweichung von der Bewilligung vom _____, AZ. _____, durch _____¹⁾

— zur Anlage¹⁾ — Erweiterung¹⁾ — Verwendung¹⁾ _____

auf dem Grundstück in Ferlach _____

Parz. Nr. 445/6, EZ. 516, KG. Ferlach _____

1. Verhandlungsleiter StR. Dipl. Ing. ED. Josef Just
2. Bausachverständiger Ing. Walter Petek
3. Sachverständiger für _____
4. Bauwerber Wolte Ottilie
5. Planverfasser _____
6. Bauleiter _____
7. Gemeinderat Johann Schumi
8. Gemeinderat _____
9. Anrainer Kautschitsch Hermann
10. Anrainer _____
11. Anrainer _____
12. Anrainer _____
13. Sonstige Beteiligte _____
14. _____
15. _____
16. Schriftführer Gerda Globotsehnig

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn festgestellt.
Die Verhandlungsausschreibung wurde außerdem an der Amtstafel kundgemacht.¹⁾
Der/Die¹⁾ Bauwerber hat/haben¹⁾ — das Eigentum am Bauplatz¹⁾ — die Zustimmung des Grundeigentümers¹⁾ —
nachgewiesen.

Anhaltspunkte für die richtige Verhandlungsführung:

Abschnitt 1: Sachverhaltsdarstellung

Abschnitt 2: Erklärungen

- a) der Sachverständigen
- b) der Anrainer
- c) der sonstigen Verhandlungsteilnehmer
- d) allfällige Vergleichsversuche

Abschnitt 3: Gutachten der Sachverständigen

- a) Auflagen und Bedingungen
- b) Stellungnahme zu Einwendungen

Abschnitt 4: Abschluß

- a) Äußerung des Bauwerbers zum Verhandlungsergebnis
- b) Dauer der Verhandlung
- c) Unterfertigung oder Begründung der Verweigerung

Vorgeschrieben wird plan- und fachgemäße Ausführung unter Einhaltung
der Bestimmungen der KBO und der Ktn. Bauvorschriften sowie der im
Sachverständigengutachten enthaltenen Bestimmungen.

Der Anrainer Kautschitsch und Sturm erheben gegen das Bauvorhaben
keinen Einwand.

Die Bauwerberin nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

V.g.g.

Ende: 10,45 Uhr

Dipl.-Ing. J. J. J.

Gebäudeamt

or h. h. h.

h. h. h.

Dr. Hermann Kautschitsch

Ch. h. h.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Postaufgabestempel



Frau/Herrn

Otilie Wolte

U. Sturmweg 8
Ferlach

2. Zustellversuch am
am Zustellort nicht angetroffen,
ung nicht möglich, daher
ganzeige
tellort zurückgelassen
Briefkasten eingeworfen
Eingangstür befestigt.
ellversuch am
verweigert, daher
stück am Zustellort zurück-
en
änger von der Hinterlegung der
ung mündlich verständigt.
ück hinterlegt am
diesem Postamt
Postamt

es ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach

am 27. 8. 1973

Otilie Wolte
(Vor- und Familienname)

Rückscheln

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

einfach bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

t durch: ☒ 2. Zustellversuch am
änger am Zustellort nicht angetroffen,
zzustellung nicht möglich, daher
riegungsanzeige
m Zustellort zurückgelassen
m den Briefkasten eingeworfen
n der Eingangstür befestigt.

n Zustellversuch am
nahme verweigert, daher
Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
Schriftstück hinterlegt am
bei diesem Postamt
beim Postamt

effendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Irmgard und Dr. Hermann
KautschitschReßnigweg 32
9170 Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

am 27. 8. 1973

I. Kautschitsch
(Vor- und Familienname)

Rückscheln

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

ckscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Zugestellt durch:

1. Beim ☐ 1/ ☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

Markitzweg 1
Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

am 27. 8. 1973

Ferlach
Margarethe Sturm
(Vor- und Familienname)

Rückscheln

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

ckscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Zugestellt durch: 14

1. Beim ☐ 1/ ☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher

- ☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am

- ☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Anna Plautz

Mj. Trojerstr. 6

Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ferlach, am 27. 10. 1973

Plautz Anna
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe. G1

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 8

Zugestellt durch: 14

1. Beim ☐ 1/ ☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher

- ☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am

- ☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch

Reßnigweg 32

Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Kautschitsch Hermann, am 27. 8. 1973

(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe. G1

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 8



Zahl: BA 820 /153-9/73/Po.Gl.

Bescheid

Gemäß den §§ 4, 13 und 14 der Kärntner Bauordnung, Gesetz vom 30. 6. 1969, LGBl. Nr. 48, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften wird auf Grund des Augenscheines vom 30.8.1973

Herr/Frau **Otilie Volte, Ferlach, Urbann Sturmweg 8**

die

Baubewilligung

für **den Wohnhauszu- und Umbau**

in **Ferlach, Markitzweg 3**, auf der Parzelle **499**

der KG **Ferlach** nach Maßgabe der dem Antrag vom **23.8.1973**

beigeschlossenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung genau nach dem mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan und der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens und die Vollendung desselben sind längstens binnen einer Woche durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Mit dem Vorhaben darf bei sonstiger Strafe erst begonnen werden, wenn der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Diese tritt zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ein, wenn keine Berufung eingebracht wurde. (Hinsichtlich ev. Berufung Nachfrage im Stadtbauamt).
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 22 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. **Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.**
8. **Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden.**
9. **Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.**

10. Die oberste Wohngeschoßdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.)
11. Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.
12. Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.
13. Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.
14. Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
15. Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und Lagerhaft herzustellen.
16. Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger u.dgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr vorzusehen.
17. Die Abwässer- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechanisch wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind besonder über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501 - B 2502 maßgebend.

Herrn Dr. Ottilie Welle, Perlach, Urban-Straße 10, 1010 Wien
 1. Entwurf und Ausführung der Bauarbeiten
 1. Entwurf und Ausführung der Bauarbeiten

Dr. Hermann und Irigard Kautschisch, Wien 10, 1010 Wien

Margarethe Sturm, Perlach, Marktlweg 1, 4170

M. Anna Plösch, Perlach, Mj. Trajansstr. 6, 2170

S. 2. d. 4.

18. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
19. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweise-fertig-gestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird bestraft.
20. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:
- | | |
|--|--------------|
| a) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBl. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | S
60,— |
| b) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBl. Nr. 118/1970 | 300,— |
| c) Für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde) | |
| d) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.— | 68,— |
| Zusammen | 428,— |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:

A. J. J. J.
(Stadtrat)

Ergeht an:

1. ~~Herrn~~/Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8, 9170**
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns gem. Pkt. 2.
 2. **Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reßnigweg 32, 9170**
 3. **Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1, 9170**
 4. **Anna Plautz, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6, 9170**
5. z. d. A.



Zahl: BA 820 /153-9/73/Pe.G1.

Bescheid

Gemäß den §§ 4, 13 und 14 der Kärntner Bauordnung, Gesetz vom 30. 6. 1969, LGBl. Nr. 48, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften wird auf Grund des Augenscheines vom 30.8.1973
Herr/Frau **Ottillie Volte, Ferlach, Urbans Sturmweg 8**

die Baubewilligung

für **den Wohnhauszu- und Umbau**

in **Ferlach, Markitzweg 3**, auf der Parzelle **499**

der KG **Ferlach** nach Maßgabe der dem Antrag vom **23.8.1973**

beigeschlossenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung genau nach dem mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens und die Vollendung desselben sind längstens binnen einer Woche durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Mit dem Vorhaben darf bei sonstiger Strafe erst begonnen werden, wenn der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Diese tritt zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ein, wenn keine Berufung eingebracht wurde. (Hinsichtlich ev. Berufung Nachfrage im Stadtbauamt).
4. Der Bauerwerber hat sich bei diesem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 22 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
- 7. Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.**
- 8. Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden.**
- 9. Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.**

10. Die oberste Wohngeschoßdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.)
11. Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.
12. Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur letzten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.
13. Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.
14. Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
15. Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und Lagerhaft herzustellen.
16. Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger udgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr vorzusehen.
17. Die Abwässer- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechanisch wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind besonders über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501 - B 2502 maßgebend.

Handwritten signature

Herrn ... Ottilie Wölter, ...

...

...

Herrn ... Hermann und ...

Margarethe ...

A. Anna ...

...



18. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
19. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweise-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird bestraft.
20. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:
- | | |
|---|--------------|
| a) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBl. 119/1970, für die Amtsortorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | S
60,— |
| b) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnit II des Verw.-Abgabentarifes LGBl. Nr. 118/1970 | 300,— |
| c) Für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde) | |
| d) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.— | 68,— |
| Zusammen | 428,— |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:

Dipl. Ing. J. J. J.
(Stadtamt)

Ergeht an:

1. ~~Herrn~~ Frau **Ottile Volte, Ferlach, Urban Sturmweg 8, 9170**
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns gem. Pkt. 2.
2. **Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reßnigweg 32, 9170**
3. **Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1, 9170**
4. **Anna Plautz, Ferlach, Trojerstr. 6, 9170**
5. **s.d.A.**



Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadtgemeinde Ferlach

Zum Bauvorhaben des Otilie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 9

betreffend

Wohnhauszu- und Ausbau

auf Pz. 445/6, KG. Ferlach

in Ferlach, Markitzweg 3 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Erschließung und Größe des Grundstückes (Zufahrtsweg, Wasser- und Stromversorgung, Abwässertbeseitigung):

2.) Situierung der Objekte (Beaufluchtlinien, Grenzabstände, Fußboden- und Gebäudehöhe):

3.) Allgemeine bautechnische Vorschriften:

Die Ausführung hat in Beachtung aller einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

(a) Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.

(b) Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden. Für folgende Bauteile ist eine von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellte oder überprüfte statische Berechnung noch vorzulegen (Belastungsvorschriften ÖNORM B 4001)

(c) Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.

(d) Die oberste Wohngeschossoberfläche muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.).

(e) Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.

(f) Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.

4.) Bei Fremdenverkehrs-, Gast- und Beherbergungsbetrieben ist besonders auf ausreichenden Schallschutz zu achten (ÖNORM B 8110 und 8115).

5.) Außengestaltung:

(a) Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.

(b) Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die des Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.

(c) Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und lagerhaft bzw.

herzustellen. Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger u.dgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr

vorzusehen.

7.) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen die Schutz- und Sicherheitsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion genauest beachtet werden.

8.) Sämtliche Fäkalien und verunreinigte Abwässer müssen in eine dicht verschlossene Senkgrube abgeleitet werden (Schutz des Grundwassers). Die Größe der Grube ist der angenommenen Personenanzahl entsprechend (... Pers.) mit m³ NI zu bemessen.

9.) Die Abwässer- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechan. wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind gesondert über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501-B 2502 maßgebend.

10.) Da die Sickerfähigkeit des Bodens und die Grundwasserverhältnisse nicht bekannt sind, ist für die Abwasserbeseitigung die wasserrechtliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt unter Vorlage entsprechender Pläne einzuholen.

11.) Die Genußfähigkeit des Wassers aus dem Hausbrunnen muß der Gemeinde durch ein amtl. Untersuchungszeugnis nachgewiesen werden.

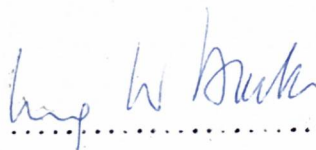
12.) Besondere Vorschriften: (Schneerechen, Dachrinnen, Funkenfänger, Blitzschutz usw.)

13.) Bei Garagen ist der Fußboden mit mindestens 2 % Neigung gegen des Einfahrtstor herzustellen; für entsprechende Be- und Entlüftung ist durch Anordnung von Lüftungsschlitzen in der Garagenrückwand in Deckennähe und im Sockelfries des Einfahrtstores vorzusorgen.

Die Bestimmungen der KBO, der FPO, der ÖVE und VDE (einschließlich der Sonderbestimmungen), der RGO und aller übrigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

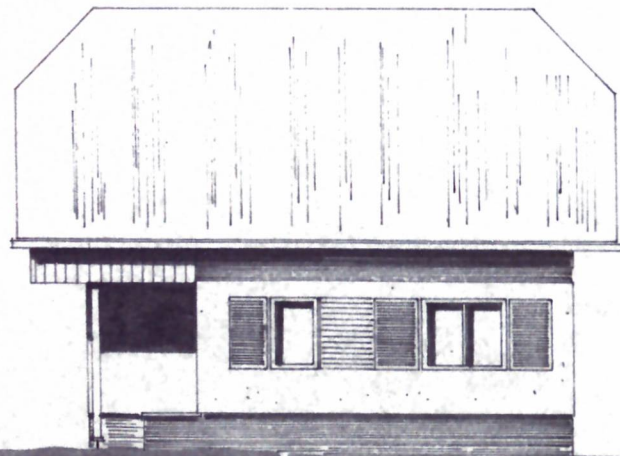
Sonstige Bedingungen:

..... Feilbach, am 26.9.1973.....

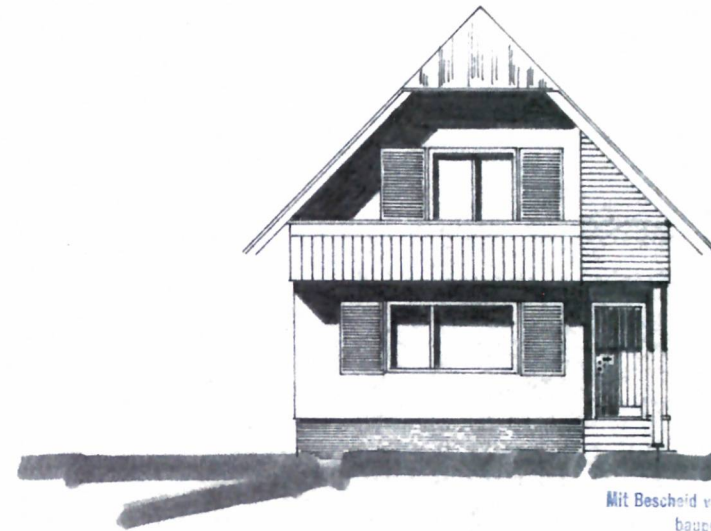
..... 

Unterschrift

Ostansicht



Südansicht



Mit Bescheid vom 28. SEP. 1972, GA 820/453-91751Pc/K
baupl. z. l. genehmigt.

Für den Bürgermeister:
(Stadtrat)
Dipl.-Ing. Fr. Funk

Adaptierung des
Wohnhauses

für Frau
Ottilie

Wolte

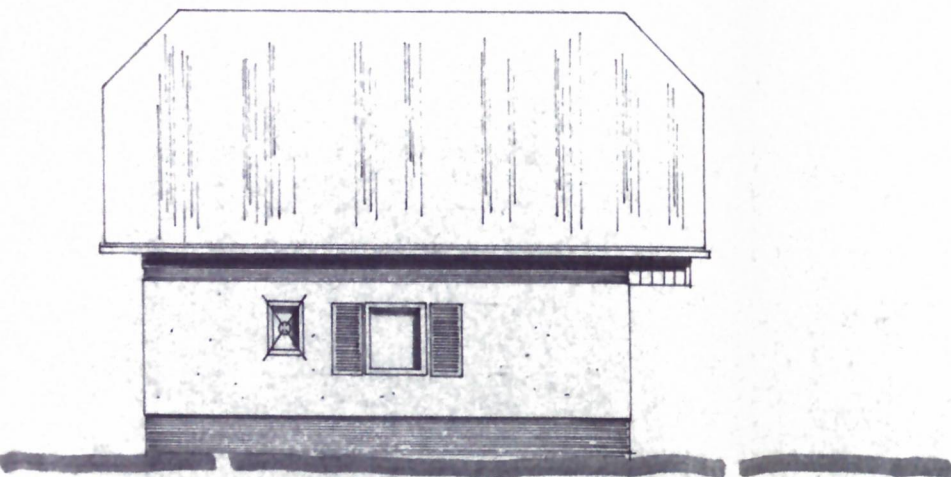
auf Parz. Nr. 445/6 KG. Ferlach

Planung:

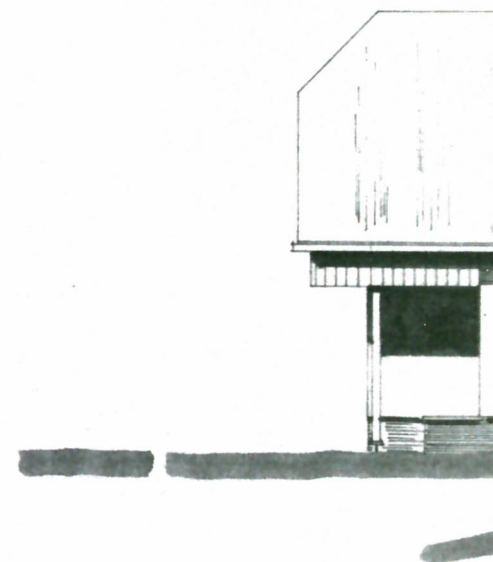
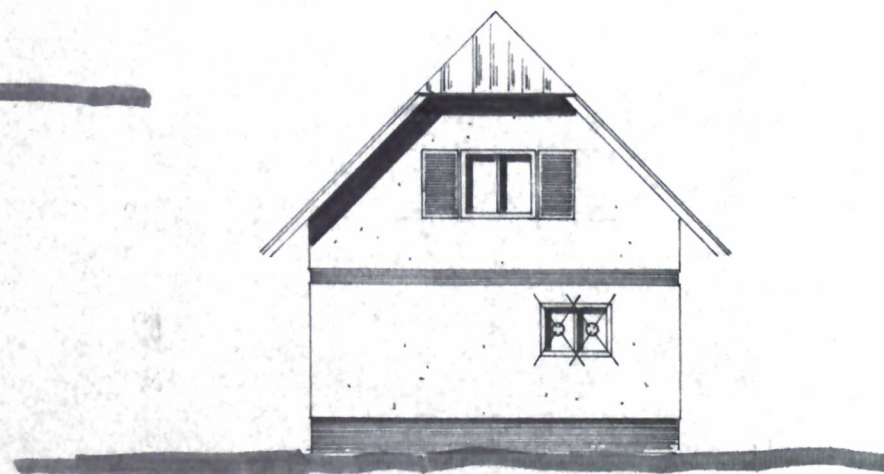
BAUUNTERNEHMUNG
BAUSTOFFHANDEL
BAGGERARBEITEN
JOSEF WURCH
Korn. Gasse 12, 9725
9725 FERLACH

Ansichten 1:100

Westansicht



Nordansicht



Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadtgemeinde Ferlach

Zum Bauvorhaben des Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 9

betreffend

Wohnhauszu- und Ausbau

auf Pz. 445/6 KG. Ferlach

in Ferlach, Markitzweg 3 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Erschließung und Größe des Grundstückes (Zufahrtsweg, Wasser- und Stromversorgung, Abwässerbeseitigung):

2.) Situierung der Objekte (Beinfluchtlinien, Grenzabstände, Fußboden- und Gebäudehöhe):

3.) Allgemeine bautechnische Vorschriften:

Die Ausführung hat in Beachtung aller einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

(a) Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.

(b) Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden. Für folgende Bauteile ist eine von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellte oder überprüfte statische Berechnung noch vorzulegen (Belastungsvorschriften ÖNORM B 4001)

(c) Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.

(d) Die oberste Wohngeschosßdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.).

(e) Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.

(f) Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.

4.) Bei Fremdenverkehrs-, Gast- und Beherbergungsbetrieben ist besonders auf ausreichenden Schallschutz zu achten (ÖNORM B 8110 und 8115).

5.) Außengestaltung:

(a) Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.

(b) Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die des Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.

(c) Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und lagerhaft bzw.

herzustellen. 6.) Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger u.dgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr



vorzusehen.

7.) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen die Schutz- und Sicherheitsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion genauest beachtet werden.

8.) Sämtliche Fäkalien und verunreinigte Abwässer müssen in eine dicht verschlossene Senkgrube abgeleitet werden (Schutz des Grundwassers). Die Größe der Grube ist der angenommenen Personenzahl entsprechend (... Pers.) mit m³ NI zu bemessen.

9.) Die Abwässer- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechan. wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind gesondert über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501-B 2502 maßgebend.

10.) Da die Sickerfähigkeit des Bodens und die Grundwasserverhältnisse nicht bekannt sind, ist für die Abwasserbeseitigung die wasserrechtliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt unter Vorlage entsprechender Pläne einzuholen.

11.) Die Genußfähigkeit des Wassers aus dem Hausbrunnen muß der Gemeinde durch ein emtl. Untersuchungszeugnis nachgewiesen werden.

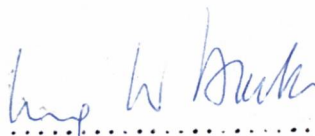
12.) Besondere Vorschriften: (Schneerechen, Dachrinnen, Funkenfänger, Blitzschutz usw.)

13.) Bei Garagen ist der Fußboden mit mindestens 2 % Neigung gegen des Einfahrtstor herzustellen; für entsprechende Be- und Entlüftung ist durch Anordnung von Lüftungsschlitzen in der Garagenrückwand in Deckennähe und im Sockelfries des Einfahrtstores vorzusorgen.

Die Bestimmungen der KBO, der FPO, der ÖVE und VDE (einschließlich der Sonderbestimmungen), der RGO und aller übrigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

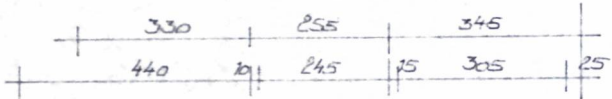
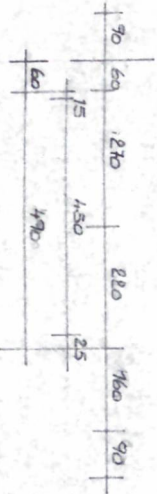
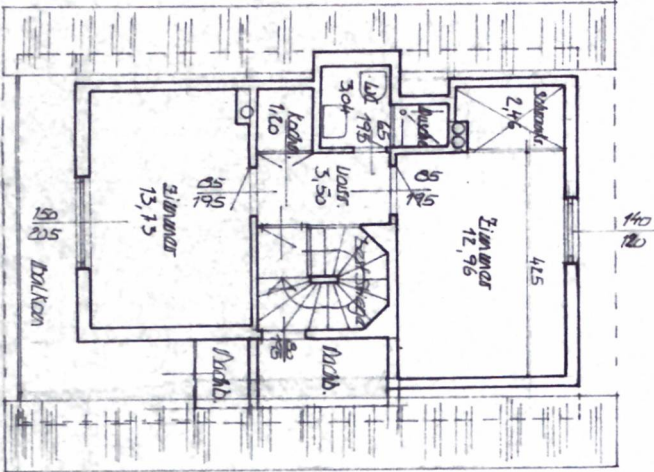
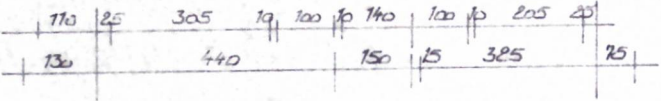
Sonstige Bedingungen:

..... Feiloch, am 26.9.1973

..... 

Unterschrift

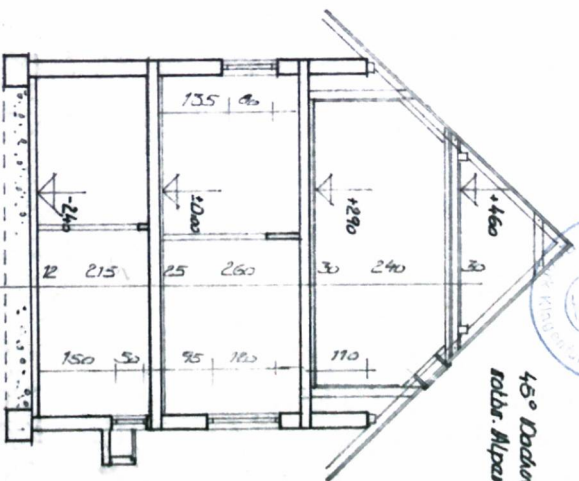
Dachgeschoss



Schnitt

Arch. Ing. J. J. J. J.

45° Dachneigung
rotbr. Alpendachstein



Adaptierung des
Wohnhauses

für Frau
Otilie Wolte

auf Parz. Nr. 445/6 K.G. Ferlach

Planung:

BAUUNTERNEHMUNG
BAUSTOFFHANDEL
BAUGELÄNDEN
JOSEF WOLTE
Karl WOLTE
STADTFERLACH

Grundrisse und Schnitt 1:100

Zugestellt durch:

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Anna Plautz

Mj. Trojerstr. 6

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach, am 28. 9. 1983

Anna Plautz
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH

9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.GI.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Zugestellt durch:

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Otilie Wolte

Urban Sturmweg 8

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach, am 27. 9. 1983 19

Otilie Wolte
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH

9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.GI.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Zugestellt durch:

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

Markitzweg 1

9170 Ferlach

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach, am 28. 9. 1983

Margarethe Sturm
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH

9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.GI.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6



Zahl: BA **820** /153-9/ **73/Pe.Gl.**

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

hat (~~haben~~) die Baubewilligung

für den Zu- und Ausbau des Wohnhauses

im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**

Grund - Bau - Parz. Nr. **445/6**, EZ **516** Kat.-Gem. **Ferlach** beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den §§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für **Donnerstag**, den **30. Aug. 1973**, **10.30** Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.



Für Den Bürgermeister:
(Stadtrat)

Handwritten signature of the Stadtrat member.

Ergeht an:

Bauwerber: **Wolte Ottillie, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtsstafel:

Anrainer und Servitutsberechtigte:

**Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reönnigweg 32, 9170
Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1
Plautz Anna, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6
z.d.A.**

Angeschlagen am 22.8.73

Abgenommen am 30.8.73



Zahl: BA 820 /153-9/ 73/Po.G1.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

hat (~~haben~~) die Baubewilligung

für den Zu- und Ausbau des Wohnhauses

im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**

Grund - Bau - Parz. Nr. **445/6**, EZ **516** Kat.-Gem. **Ferlach** beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den §§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für **Donnerstag**, den **30. Aug. 1973**, **10,30** Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für den Bürgermeister:
(Stadtrat)

Ergeht an:

Bauwerber: **Wolte Ottillie, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel:

Anrainer und Servitutsberechtigte:

**Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reonigweg 32, 9170
Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1
Plautz Anna, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6
z.d.A.**

Dipl.-Ing. J. J. J. J.

An den Herrn Bürgermeister
der Stadt-Gemeinde

9170 Ferlach

Stadtgemeinde Ferlach	Gesehen
Eingelangt: 23. AUG. 1973	
AZ: BA 8201.153-9	
Dollagen:	9
Referent:	Jw.
Termine:	



(Datum)

ANTRAG AUF BAUBEWILLIGUNG (§ 6 KBO)

Bauwerber (Name und Wohnanschrift):

Ottillie Wolte Urban-Sturmweg 8, 9170 Ferlach

Bauort: Ferlach Parz. Nr.: 445/6 K. G.: Ferlach

Bauvorhaben: Wohnhauszu- und Ausbau

Unter Vorlage der nach § 7 Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969 und der nach den §§ 2 bis 6 der Bauansuchenverordnung, LGBl. Nr. 77/1969, erforderlichen Belege und Pläne, samt der Baubeschreibung und den Berechnungen, wird um die Erteilung der Baubewilligung (§ 13 KBO) ersucht.

Für das Vorprüfungsverfahren (§ 9 KBO) erfolgt zunächst die Vorlage der für den Bauanwalt erforderlichen zeichnerischen Darstellungen (§ 10 KBO).

Anlagen:

a) für das Vorprüfungsverfahren:

4 Planskizzen 2-fach

b) Weitere Anlagen (§ 7 KBO und §§ 2 bis 6 LG. Nr. 77/1969), die nach Erledigung des Vorprüfungsverfahrens vorzulegen sind:

Anrainer:

U. Wolte
Unterschrift des Bauwerbers

Antrag in zweifacher, Anlagen in dreifacher Ausfertigung einreichen!

Bitte wenden!

Baubeschreibungen und Berechnungen:
(§ 7 KBO)

zur Sanierung des Wohnhauses für Frau Ottilie Wolte,
Urban - Sturmweg 8, auf Parz.Nr. 445/6, KG. Ferlach.

Um das bestehende Haus den heutigen Wohnverhältnissen anzupassen ist es in erster Linie erforderlich, neue sanitäre Anlagen zu schaffen. Hiedurch ergibt sich ein Zubau, welcher WC, Bad und einen Schlafraum erhält. Weiters soll der Eingang geschützt gestaltet werden und dadurch ein Windfang gebaut werden, welcher im Obergeschoß zum Teil an der Ost- sowie zur Gänze an der Südseite als Balkon ausgebildet wird. Im Dachgeschoß ist ebenfalls eine Kleinwohnung zu schaffen, für welche der Einbau eines WC mit Dusche und Waschbecken erforderlich ist. Das gesamte Haus soll eine zentrale Elektro-Direktheizung bekommen, mindestens ein Notkamin soll jedoch bestehen bleiben.

Technische Beschreibung:

Fundamente in Stampfbeton, darüber Horizontalisolierung. Kellermauerwerk in Vergrußsteinen. Decken und Balkonplatten in Stahlbeton. Aufgehendes Mauerwerk in Leca-Hohlpatentsteinen, Außenmauern 30 cm stark, im OG 25 cm. Der Dachstuhl ist ein Satteldach mit 45° Dachneigung, als Kaltdach ausgeführt und mit rotbraunen Alpendachsteinen gedeckt. Fenster- und Türkonstruktionen in Holz. Fußböden als schwimmende Estriche, Beläge Teppich- oder PVC-Material, sanitäre Räume mit keramischen Fliesen.

Die Abwässer werden in eine neu zu errichtende Klär- und Sicheranlage auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht.

Das Haus wird grob und fein verputzt und gebrochen weiß gefärbelt. Sämtliche sichtbaren Holzteile werden dunkelbraun gestrichen.

Mit Bescheid vom 26. SEP. 1973 Zl. BA 920153-9173 IP/2
baup. technisch genehmigt.

Für den Bürgermeister:
(Stadtrat)



Ferlach, 1973-09-23

Dieter Z. P. Funk

BAUUNTERNEHMUNG
BAUSTOFFHANDEL
BAGGERARBEITEN
JOSEF WRULICH
Koschutaweg 111, 4230 Ferlach 625
9110 FERLACH

Fertigung der nach § 7 (4) KBO
hiesu Berechtigten

814/73

S:	1 A 879/71	Lr Hb
	20	
	17. AUG. 1973	
BA	809/610-3	
Kelarent:	1. Klagm.	
Termine:		

B e s c h l u ß

In der Verlassenschaftssache nach der am 25.3.1971 verstorbenen Theresia Berthaler (auch Bärenthaler) wird auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 23.5.1973, 1 A 879/71-17, gemäß § 29 LiegTeilG. folgende Eintragung im Grundbuch angeordnet.

Bei der erbl. Liegenschaft BZ. 516 KG. Ferlach:

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Ottilie Wolte.

Die Eintragungsgebühr wird vorgeschrieben.

Um die Vollziehung der bewilligten Eintragung und um die Verständigung der in der Zustellverfügung näher bezeichneten Personen und Ämter wird das Bezirksgericht Ferlach ersucht.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Ottilie Wolte, Pens. 917b Ferlach, Urban Sturm Weg 8,
- 2.) Vermessungsamt Klagenfurt
- 3.) Finanzamt Klagenfurt zu BHP. 21.263/72
- 4.) Gemeinde Ferlach
- 5.) Bezirksgericht Ferlach, Grundbuch mit EU
- 6.) Bezirksgericht Klagenfurt zu 1 A 879/71



Vollzugsanordnung des Grundbuchgerichtes.

Diese grundbuchliche Eintragung ist zu ~~Bezirksgericht Klagenfurt~~ ^{Bezirksgericht Klagenfurt}
An Eintragungsgebühr wurden Stempelmarken im
Betrag von S. beigebracht. ^{Abt. 1, am 26. Juli 1973}

Bezirksgericht Ferlach

16. AUG. 1973

DR. Dr. Heinrich Stotter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

Wannig

OLGR. Dr. Heinrich Stotter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Leiter der Geschäftsabteilung

Hb

9. 1. 1973

BA 8/6Mo-6/73/Pe.G1.

Betrifft: Liegenschaft Ferlach,
Markitzweg Nr. 3.

Herrn

Johann K e c k

Erzh. Karlstr. 243

2224 W i e n 22

=====

Auf Ihre Anfrage vom 1.1.1973 kann lediglich mitgeteilt werden, daß als Eigentümer der Liegenschaft Ferlach, Markitzweg Nr. 3, nach wie vor Frau Theresia Bernthaler aufscheint.

Weitere Umstände sind ha. nicht bekannt.

Der Bürgermeister:

fu



Wien 1.1.1973.

Mojster Jane Ljovica moja
gleda Ljubomir ga je tako da
Ljubomir moja kći je 3.
gleda na Ljubomir Ljubomir
Mojster je Ljubomir moja kći
je Ljubomir. On je Ljubomir
in Ljubomir Ljubomir Ljubomir
je Ljubomir Ljubomir Ljubomir
Ljubomir Ljubomir Ljubomir
Ljubomir Ljubomir Ljubomir

Dr Robert - Muller, Thurgau / in der
Lehrerfuf. Nr 22. 3f. Seite 15. Lese
Der Herr Dr Muller ist ein geborener
der hiesigen Thurgau. Der Herr
Muller ist geborener von Herrn
Lehrer hiesig gemacht. Der Herr
Lehrer hiesig ist ein Mann mit
dem Herrn hiesig ist. Der
Herr hiesig ist ein Mann.
Der Herr hiesig ist ein Mann.
Der Herr hiesig ist ein Mann.

Guthe Nacht zu einem leichten
Schlaf mit dem Gutes wünscht,
Mein Lieber,

KECK JOHANN
Wien 22, Erz. Karlstr. 243

1224.

Stadtgemeinde Ferlach		Gesehen ✓
Eingelangt:	3. JAN. 1973	
AZ.:	BA 8 - 1610-6	42
Beilagen:		
Referent:	Pg	
Termine:		

Gemeinde Fulda
Verw. Bezirk Markenfurt
Bundesland Kärnten
A. Z.: 2995/60/P.

am 23. September 19 60
Sagina: 142 45
P6-gänge



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels ^{mündl.} Verständigung (Ladung) am 23. September 19 60
anberaumte

Verhandlung.

Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen der Theresia Böra Thaler
wohnhaft in Fulda, Marktweg 3 vom 9. September 19 60 um die
Erteilung der

a) Baubewilligung*)

b) Demolierungsbewilligung*)

c) Rohbauabnahme*)

d) Benützungsbewilligung*)

für die Errichtung einer Einfriedung

auf Parz. Nr. 447/6, G. B. E. Z.: 516, Kat.-Gem. Fulda

Haus Ko.-Nr. _____, Marktweg — Straße — Gasse Nr. 3.

Anwesende:

1. Verhandlungsleiter Stadttrat Hans Richter

2. Gemeinderat — Gemeindevertreter: _____

3. Gemeinderat — Gemeindevertreter: Walter Petek

4. Bausachverständiger _____

5. bzw. techn. Amtssachverständiger*) _____

6. Vertreter der Bundesstraßenverwaltung*) _____

7. der Bundesbahndirektion*) _____

8. des Bundesdenkmalamtes*) _____

9. der Naturschutzbehörde (Landesregierung*) _____

10. Sanitätssachverständiger*) _____

11. Bauwerber Theresia Böra Thaler

12. Bauführer _____

13. Planverfasser _____

14. Schriftführer _____

15. Anrainer _____, wohnhaft in _____

16. Anrainer _____, " " _____

17. Anrainer _____, " " _____

18. Sonstige Parteien und Beteiligte _____

*) Nichtzutreffendes ist unbedingt zu streichen!

Die ordnungsgemäße Kundmachung der Verhandlung und die Verständigung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn vom Verhandlungsleiter festgestellt.

Der Bauwerber hat sein Eigentum am Bauplatz mittels Grundbuchauszug — die Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauauführung auf dessen Grund mittels gerichtlich (notariell) beglaubigter Erklärung — nachgewiesen.

Anhaltspunkte zur richtigen Durchführung der Verhandlung

bei a) Baubewilligung

Ergebnis des Lokalaugenscheines (Baubeschreibung)
Ermittlung von Baulinie und Niveau
Bedingungen der Gemeindevertreter bzw. der Sachverständigen
Erklärungen der Anrainer
Ausgleichsversuche des Verhandlungsleiters und Ergebnis
Allfällige Inanspruchnahme von Bauerleichterungen
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

bei b) Demolierungs(Abruch)-bewilligung

Ergebnis des Lokalaugenscheines (Baubeschreibung mit besonderem Hinweis auf die Art der Baugebren und die Umstände, welche die Abtragung und Demolierung rechtfertigen)
Erklärungen des Bau- und des Sanitätssachverständigen
Erklärungen sonstiger Interessenten
Erklärungen der Anrainer
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

bei c) und d) Rohbauabnahme — Benützungsbewilligung

Befund des Rauchfangkehrermeisters
Feststellung über den bewohnungsfähigen Zustand des Gebäudes, seine plan- und konsensgemäße Ausführung
Feststellung etwaiger Mängel und Termine für deren Behebung
Gutachten des Sanitätssachverständigen
Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

Zu a., b., c., d. (Nichtzutreffendes streichen!)

Punkt 1:

Die Einfriedung wird an der Südseite des Grundstückes errichtet. Hierfür wird die Verbindungs-Linie zwischen den bestehenden Einfriedungen (Sturm - Profital) vorgezeichnet. Die Ausführung hat mit Betonsockel 30 cm über dem derzeitigen Straßenniveau, Winkelleisten säulen u. Drahtmasse geflecht max 1,00 m hoch zu erfolgen. Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten. Für Schrauben die durch Schrauben aufzutragen entziehen sollten, haften die Stacheldrahtseile fest. Die Flügel des Anbringenden Aufschlößtbores haben nach innen aufzugehen. Die Bauwerberin nimmt das Verhandlungseigentum in Anspruch zur Kenntnis.
v. p. p. am 15. Sept.

Theresia Bernthaler *Theresia Bernthaler*

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen
wurde und die Ersatzzustellung nicht
bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück beim Empfän-
ger zurückgelassen
beim gefertigten Postamt hinterlegt. *)

Am 19

RSb Rückschein

der Gemeinde

Zl.

*) Nichtzutreffendes streichen

Zugestellt durch den beeideten Zusteller:

Empfänger:

Theresia Bannstaben

Fulach

Marktgemeinde

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß
ich diese Sendung heute erhalten habe.

Fulach

, am

Knopfsteine Ingrid

(Vor- und Familienname)

Eigenhändig



27. Okt 1961

19

Zahl: 2995/60/P/E

Bescheid

~~Herr~~ - Frau **Theresia Bärenthaler, Ferlach, Markitzweg 3**
hat mit Eingabe vom **9. September 1960** um die Bewilligung **zur Errichtung einer Einfriedung**
auf der Parz. Nr. **445/6**, Kat. Gem. **Ferlach**
im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**, angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am **23. September 1960** die örtliche Verhandlung stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister ~~dem~~
Theresia Bärenthaler gemäß §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 13. März 1866, LGBI. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die baupolizeiliche Bewilligung für das obgenannte Bauvorhaben unter Einhaltung nachstehender Bedingungen:

Die Einfriedung wird an der Südseite des Grundstückes errichtet. Hiefür wird die Verbindungslinie zwischen den bestehenden Einfriedungen (Sturm - Kropitsch) vorgeschrieben. Im Übrigen sind die Grenzen genau einzuhalten. Die Ausführung hat mit Betonsockel, 30 cm über dem derzeitigen Straßenniveau, Winkelleisensäulen und Drahtmaschengeflecht, maximal 1,00 m hoch, zu erfolgen. Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten. Für Schäden, die durch Schneeräumfahrzeuge entstehen könnten, haftet die Stadtgemeinde Ferlach nicht. Die Flügel des anzubringenden Einfahrtstores haben nach innen aufzugehen.

Nicht behördlich genehmigte Planänderungen sind unzulässig.

- b) Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen 2 Jahren mit dem Bau nicht begonnen wird.
- c) Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
- d) Der Beginn der Bauführung ist dem Bürgermeister binnen 8 Tagen mittels beiliegendem Formular mitzuteilen.
- e) Die Vollendung des Baues ist der Gemeinde zu melden und um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen, bevor der Bau bezogen wird.
- f) Die Kamine sind grob und fein zu verputzen; über Dach sind sie mit Klinkerziegel oder Betonsteine auszuführen. Die Rauchleitungen müssen mindestens 15 cm von allen Holzteilen entfernt bleiben. Die Verwendung von Kaminputztürchen aus Beton ist unstatthaft.
- g) Das Dach ist entweder mit dunkelgrauem oder braunrotem Material einzudecken.
- h) Die Senkgrube ist in einem Abstände von mindestens 50 cm von der Hausmauer anzulegen.
- i) Die Außenfärbelung des Objektes darf nur mit einer lichten Farbe in gebrochenem Ton im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.
- k) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

- | | |
|--|-----|
| 1.) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBL 5/1956, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 6.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | 6.— |
| 2.) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBL 12/1951 in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 22/1953 | 5.— |
| 3.) Nach der Landekommissionsgebührenverordnung LGBL 33/1955 für den Amtssachverständigen des Baubezirksamtes (S 24.— je halbe Stunde) | |
| 4.) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BG. 184/46 in der Fassung des BGBl. 23 und 109/1949 und der Gebührennovelle 107/1952, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 6.— | |

Zusammen **11.—**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden müßte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 6.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Bauwerber erteilten Vorschriften gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Ferlach, am **25. Oktober 1961**

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

- 1.) Herrn **Fr. Theresia Bärenthaler, Ferlach, Marktzweg 3**
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns.
- 2.) Das Baubezirksamt, Abteilung Hochbau, in Klagenfurt.

3.) z.d.A.



Ferlach, am 9. September 1960

An
das Gemeindeamt
~~der Magistrat (Bauamt)~~

in Ferlach

Bauansuchen

Zum Neubau bau

einer Einfriedung

auf dem Grundstück in Ferlach

Markitzweg 3

Parz. Nr. 445/6 der Kat.-Gem. Ferlach

G. B. E. Z. 516

Anlagen: in facher Ausfertigung.

- Lageplan
- Baupläne
- Festigkeitsberechnung
- Baubeschreibung
- Eigentumsnachweis am Baugrund
- Vollmacht
- Ermächtigung

Stadtschuldenamt Ferlach	
Bezirk Bauverord.	
Eing.	9. SEP. 1960
Zahl.	2995/P. Big.
Gesehen	

Auf Grund der beigelegten Unterlagen bitte ich mir als Bauwerber die Baubewilligung zu z. Errichtung einer Einfriedung

zu erteilen.

Der Baugrund ist laut Grundbuchauszug mein Eigentum. Da der Bau an einer öffentlichen Straße, und zwar an der Markitzweg aufgeführt werden soll, bitte ich auch um die Bestimmung von Baulinie und Niveau. Die Pläne sind von mir und meinem Bauführer, Architekten, Bau-(Maurer-, Zimmer-)meister in unterfertigt.

Anrainer:

Sturm Margarethe, F., Markitzweg 1

Reinisch Julius, Wolfsberg

Kersche Franz, F., Dollichgasse 6

Theresia Bernthaler
(Vor- und Zuname des Bauwerbers)

Ferlach, Markitzweg 3

(dessen Wohnanschrift)

Gemeindeamt:..... **Ferlach**

Betrifft: Einfamilienhaus in: .. **Ferlach**
Katastralgemeinde: .. **Ferlach**
Eigentümer: .. **PIRENTHALER**
EWA: **S.F. II 230**

An
das Finanzamt
Bewertungsstelle in
Klagenfurt

Der umbaute Raum für das oben bezeichnete Einfamilienwohnhaus beträgt:
Kellergeschoß ~~vorhanden~~ - teilweise +): ja - ~~nein~~;
falls ja, Kellergeschoß gesondert ausweisen.

Gebäudebezeichnung z.B.: Hauptgebäude Garage, Kellergeschoß	Äußere Länge	Äußere Breite	Bebaute Fläche	Höhe	Umbauter Raum in m ³	Baujahr
1	2	3	4	5	6	7
Hauptgebäude	5,50 3,70	7,35 1,65	73,47 6,10 30,00	3,10 3,10	52,00 35,00	1933
Kellergeschoß	5,50	3,80	15,05	3,10	35,00	

Obige Daten ergeben sich:
a) aus den Bauakten +)
b) auf Grund von Erhebungen +)

.....
(Unterschrift)

+) Nichtzutreffendes streichen!

Finanzamt

Porto bar bezahlt

53-Prinzenauer Theresia

(Eingangsstempel)

(Anschl.)

432

Feldach

Markitzweg Nr. 3
Köln

Zur Beachtung!

Die nachstehende Grundstücksbeschreibung gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenverfassungsgesetze (§ 80 Abs. 3 Bew.-Ges. 1955, BGBl. Nr. 148).

Zum Zwecke der Feststellung des Einheitswertes Ihres Grundbesitzes, Aktenzeichen 53 K 11 228,

in Feldach Markitzweg Nr. 3 wird ersucht, diese Grundstücksbeschreibung innerhalb eines Monats entsprechend ausgefüllt und unterfertigt dem obenbezeichneten Finanzamt einzusenden. Für die Beantwortung der Fragen ist der Stand vom 1. Jänner 1956 maßgebend. Bei Einfamilienhäusern mit einer Nutzfläche von mehr als 200 m² sind die Baupläne zur Einsichtnahme anzuschließen.

Grundstücksbeschreibung

1. Lage:

a) Katastralgemeinde

Feldach

b) Einlage-Zl.

c) Parzelle(n)

445/6, 499

d) Konskr.-Nr.

2. Eigentümer — beim Vorliegen eines Baurechtes der Berechtigte — bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden der Eigentümer des Gebäudes:

Name	Beruf	Anschrift	Anteil am Grundbesitz
Prinzenauer Theresia	Bauherrin	Feldach, Markitzweg 3	1/1

(Reicht der Raum nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen.)

3. Art des Grundbesitzes:

(Zum Beispiel: Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, unbebautes Grundstück, Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück)

Einfamilienhaus

4. Wenn der Grundbesitz nach dem 1. Jänner 1950 erworben wurde: Kaufpreis

S.

5. Mit dem Grundbesitz verbundene Rechte:

(Zum Beispiel: Apotheken-, Mühlen-, Fischereirecht, Wegerrecht, Mitbenutzungsrecht an anderem Grundbesitz)

6. Mit dem Grundbesitz verbundene Lasten und Beschränkungen:

(Zum Beispiel: Baurecht, Wohnungsrecht, Bauverbot für gewerbliche Betriebe, Verpflichtung zur Duldung von Hochspannungsleitungen oder Entwässerungsanlagen)

7. Größe des Grundbesitzes:

a) der Land- und Forstwirtschaft dienende Fläche: ha, a, m² (einschließlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen)

b) nicht der Land- und Forstwirtschaft dienende Fläche: 502 m², hiervon bebaut 28 m²
(Zum Beispiel: Bebaute oder unbebaute Grundstücke sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehörige Flächen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zum Beispiel gewerblichen oder Mietwohnzwecken, dienen)

8. Form und Wert des Grundstückes (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht auszufüllen):

a) Länge der Front an der Mauerflanz straße 16 m, Tiefe 30 m
Länge der Front an der gasse straße m, Tiefe m
gasse

b) Wert je m² S

9. Gebäudebestand:

(Zum Beispiel: Vorderhaus mit Seitenflügel, Hinterhaus, Stallgebäude, Garage)

10. Baujahr der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile:

11. Letzte Generalreparatur der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile:

12. Bauausführung: a) Stein — andere massive Bauweise — massives Holz — Kotziegelbau — Leichtbauweise
b) unmodern — modern — luxuriös

13. Dach: hartgedeckt — Kupfer — Blech — Schindel — Stroh

14. Ausstattung:

a) unmodern — modern — luxuriös

b) unterkellert — teilweise unterkellert — nicht unterkellert

c) Wasser und Toiletten in den Wohnungen — am Gang — im Hof

d) Küchenfenster auf den Gang

e) Weichholzböden — Hartholzböden — Parkettböden — moderner Bodenbelag

f) Edelholzverkleidungen — Verfliesungen — andere Wandverkleidungen

g) Badezimmer in allen Wohnungen — in einzelnen Wohnungen

h) Gas — elektrischer Strom — Kanalanschluß

i) Zentralheizung — Etagenheizung — Ofenheizung — nicht heizbar

j) Lift

k)

l)

Aufstellung über die Wohnungen und Geschäftsräume

In I. sind alle Wohnungen, in II. sind alle Geschäftsräume, auch eigengenutzte (z. B. Hauseigentümerwohnung) oder unentgeltlich überlassene (z. B. Hausbesorgerwohnung) oder leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume, aufzunehmen.

Nutzfläche ist die gesamte Grundfläche der eine Einheit bildenden Wohnräume oder Geschäftsräume samt Nebenräumen abzüglich der Wandtärken und der Tür- und Fensternischen. Treppen, Gänge, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht. Bei Mansardenräumen (Räumen im Dachgeschoß mit abgeschrägten Wänden) bleibt derjenige Teil der Grundfläche außer Betracht, über dem sich nicht ein mindestens 170 cm hoher Luftraum befindet.

Räume, die teilweise Wohnzwecken und teilweise gewerblichen Zwecken dienen, sind wie Geschäftsräume zu behandeln, wenn die gewerblichen Zwecke überwiegen. Bei der Entscheidung, ob dies zutrifft, ist insbesondere auf die für den gewerblichen Verwendungszweck in Anspruch genommene Nutzfläche sowie auf den Umfang und die Art der hierfür dienenden Einrichtungen und Umgestaltungen, die eine Verwendung für Wohnzwecke ausschließen, Bedacht zu nehmen. Garagen sind stets wie Geschäftsräume zu behandeln.

Als Jahresmietzins ist der auf das Kalenderjahr entfallende Bruttomietzins (einschließlich Betriebskosten und Grundsteuer) anzugeben. Soweit jedoch die Mietzinsberechnung auf Grund des Jahresmietzinses für 1914 erfolgt, ist als Jahresmietzins der tatsächliche, angenommene oder durch Parifizierung festgesetzte Jahresmietzins für 1914, ausgedrückt in Schilling, anzugeben. Das gleiche gilt für Wohnungen und Geschäftsräume, die aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes vom 16. JUNI 1948, BGBl. Nr. 130, wiederhergestellt wurden; liegt in solchen Fällen ein parifizierter Mietzins nicht vor, dann erübrigt sich die Angabe eines Jahresmietzinses.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur die Wohnräume anzugeben, die dem Betriebsinhaber (Pächter), seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend in seinem Haushalt beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Desgleichen sind Wohnräume, die zur Vermietung (auch Saisonvermietung) bestimmt sind, anzuführen. Die Wohnräume der im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte sind nicht anzuführen. Gewerblich genutzte Räume bei landwirtschaftlichen Betrieben sind stets anzuführen, gleichgültig ob sie zur Vermietung oder für eigengewerbliche Zwecke bestimmt sind.

Zutreffendes unterstreichen,
Fehlendes ergänzen!

I. Wohnungen (Reicht der Raum nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen)

[illegible]

Betrifft: Einheitsbewertung, hier Bewertung der Gebäude.

Katastralgemeinde: _____

Ortschaft: Gerlarh Str., Gse., Nr. Markitzweg 3

Name des Besitzers: Monhor Therese

Anzahl der Gesamträume ohne Kellerräume: Zimmer: 1 Küche: 1

Lage der Räume: ebenerdig: Zimmer: 1 Küche: 1

I. Stock: Zimmer: — Küche: —

II. Stock: Zimmer: — Küche: —

Dachgeschoß: Zimmer: — Küche: —

Kellerräume: _____

Hievon entfallen auf eigen genutzte Wohnräume: Zimmer: 1 Küche: 1

Hievon entfallen auf eigen gew. gen. Räume: Zimmer: — Küche: —

Hievon entfallen auf vermietete Wohnräume: Zimmer: — Küche: —

Hievon entfallen auf verm.f.gewerbl. und öffentliche Zwecke: Zimmer: — Küche: —

(Fremdenzimmer sind als gewerbliche Räume zu zählen)

Alter des Gebäudes:

Vor dem 31. März 1924 bezugsfertig: nein

Nach dem 31. März 1924 bezugsfertig: ja

Angaben des Bauzustandes:

(z.B. Keusche ganz aus Holz, Bauernhaus ebenerdig gemauert, I. Stock aus Holz, Haus ebenerdig und I. Stock gemauert usw.)

ebenerdig gemauert, Holzeinfach

Jahresrohmiete: Rm 120' - jährlich, v. span.

(Bei alten Häusern sind die Vorkriegsmiete oder Mietwert und bei neuen Häusern die jetzige Jahresrohmiete anzusetzen).

Unterschrift des aufnehmenden Beamten:

Steuerfrei bis:

Nicht angesetzt.

Johann Herr.

Z u s t e l l s c h e i n.

mit welchem ich bestätige, dass mir das Dienststück des Stadtamtes
Ferlach vom 19. April 1932 Zl. 1433 richtig zugestellt wurde.

Gegenstand: Baubewilligung. R e s i m o c h e r

ferlach, am 29/4. 32

Resi Mocher

Zl. 1433

An

Frl. R e s i M o c h e r

in

F e r l a c h .

In Erledigung Ihres Bauansuchens vom 19. Oktober 1931 Zl. 2628 wird Ihnen auf Grund des, am 11. April 1932 vorgenommenen Lokal- augenscheines die Bewilligung erteilt, auf Ihrer Parzelle Nr. 445, Kat. Gem. Oberferlach, ein Wohnhaus und eine Hütte zu erbauen.

Bei der Bauausführung haben Sie Folgendes zu beachten:

Der Bau ist in der Richtung des Hauses des Herrn Georg Hauer also vom Mittelweg $7 \frac{1}{2}$ Meter und an der Ostseite 5 Meter vom Grenz- steine zu errichten.

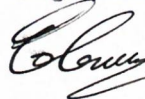
Sonst haben Sie sich nach den vorgelegten von hieramts bestä- tigten und in einem Pare rückfolgendem Bauplänen zu halten, auch ha- ben Sie sich eines geprüften und berechtigten Baumeisters zu bedie- nen, und die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung sowie jene der Feuerpolizei genauest einzuhalten.

Hiegegen steht Ihnen die binnen zwei Wochen hieramts einzubrin- gende Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

Für die Durchführung dieser Baubewilligung habe Sie die Verwal- tungsabgabe im Betrage von S 5.-- sage Fünf Schilling, gegen Quittungs- marke zuentrichten .

Stadtamt Ferlach am 19. April 1932.

Der Bürgermeister:



Einladung

zu der am Montag den 11. April 1932 mit dem Beginne
um 3 Uhr nachmittags stattfindenden Kommissionierung des
Bau-Ausschusses, wozu die
Bau-Ausschuss-Mitglieder

Herr Bergmann Josef *Bergmann Josef*
" Unterweger Josef *Unterweger*
" ~~Stör~~ **Stör** Thomas ~~sen.~~ *Stör Thomas*
" Buxbaumer Fritz sen. *Buxbaumer Fritz*
" Uchnig Peter *Uchnig Peter*

geladen werden.

Gegenstand:

1. Ansuchen des Hr. Simon K u e s s zwecks Erteilung der Bewilligung zur Erbauung einer Holzhütte auf seiner Parzelle Nr. 106/2; hiezu wird der Bauwerber, *Simon Kuss*

Herr Simon K u e s s für 3 Uhr nachm. geladen

2. Ansuchen ~~des~~ Fr. Resi M o c h e r zwecks Erteilung der Bewilligung zum Baue eines Wohnhauses und einer Hütte auf ~~der~~ Parzelle 445; hiezu wird die Bauwerberin *Resi Mocher*

Fr. Resi M o c h a r für 1/2 4 Uhr geladen

3. Ansuchen des Hr. Anton B r o d n i g zwecks Erteilung der Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf seiner Parzelle 109; hiezu wird der Bauwerber *Anton Brodnig*

Herr Anton B r o d n i g für 5 Uhr n.m. geladen
fernern die Anrainer

Josef Winklers Erben *Winkler*

Simon K u s s *Simon Kuss*

Valentin K o m m e t t e r *Valentin Kommetter*

Herrn Bgm. Andreas Ebner *Kandidat Elias*
zur gef. Kenntnisnahme.

Ferlach, am 7. April 1932.

Der Obmann des Bau-Ausschusses:

H. Müller

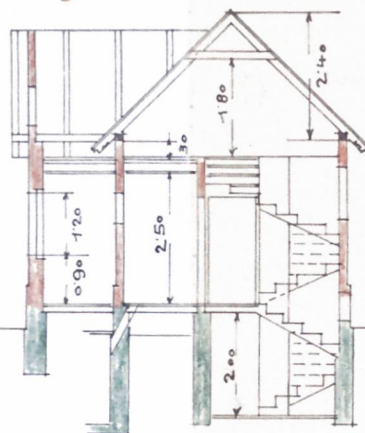


PLAN D'UN HAUS POUR F. 17861 MOCHEN IN FEARLACH.

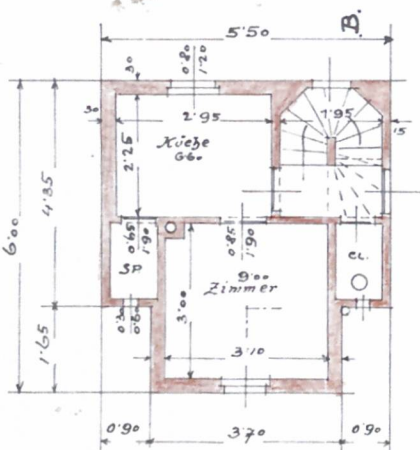
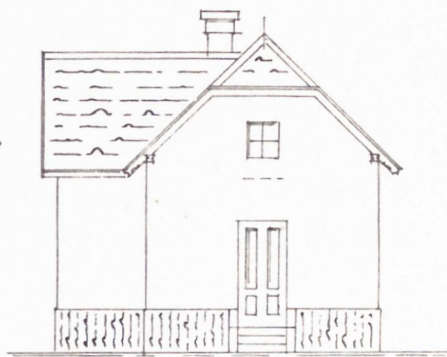
ANSICHT



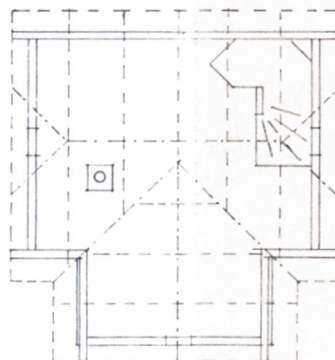
SCHNITT



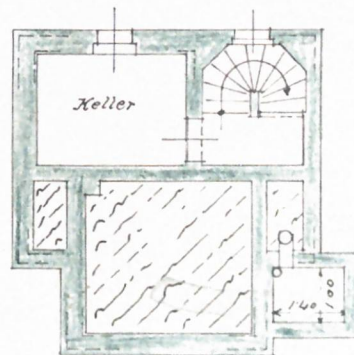
ANSICHT



PARTERRE



DACHSTUHL



FUNDAMENT

FEARLACH, IM MÄRZ 1930

MASSSTAB 1:100

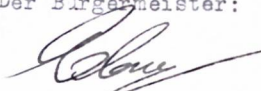
Ant. Hlntz Hausmeister

Oesich Mocher

Auf Grund des am 11. April 1932 vorgenommenen Lokal-
augenscheines wird der B au bewilligt.

Stadtamt Ferlach am 19. April 1932.

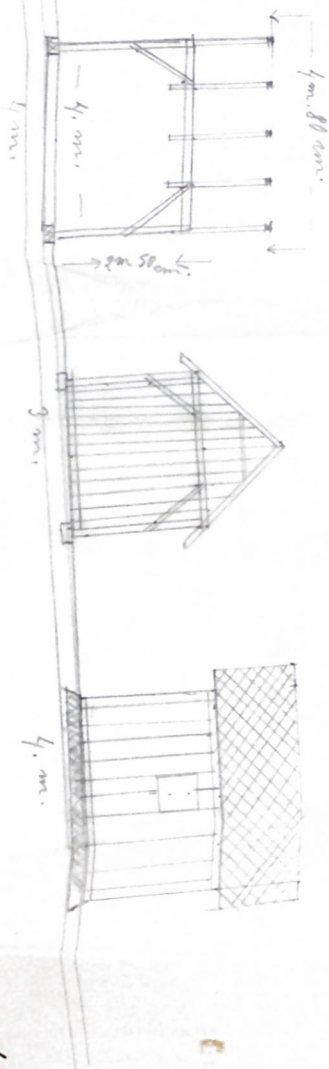
Der Bürgermeister:





copy

See above



Reis. No. 100

Stadtgemeinde

Ferlach



Unterfertigte ersucht um die Baubewilligung zur Aufstellung eines Wohnhauses und einer Hütte laut beigelegten Plan auf der Parzelle No. 445.

Da speziell die Hütte zur Aufbewahrung der Baumaterialien als Ziegel etz, welche schon auf dem Bauplatz sind, notwendig gebraucht wird bitte um rascheste Erledigung, und Erteilung der Baubewilligung.

Ferlach, den 19. Oktober 1931.

hochachtungsvoll



Rosi Morher

Landamann
Kelly

der Bauverleiher in
mit der Bauverleiher
Name mit der Bedingung
bzw. liegt der Bau
in der Prüfung der Tasse
an für den er hat
an der Tasse 7 1/2 Mtr
an der Ostseite 8 Mtr an
beim Stein